



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 24. April 2015  
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen  
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen  
Veröffentlichungspflichtiger: OMNI MACRO FUND I LIMITED, George Town  
Fondsname: OMNI MACRO FUND I LIMITED - USD Class I-1 Share  
ISIN: KYG676511101  
Auftragsnummer: 150412039053  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

## OMNI MACRO FUND I LIMITED

George Town, Cayman Islands

### Bekanntmachung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

#### OMNI MACRO FUND I LIMITED - USD Class I-1 Shares

Betrag per Anteil in USD

ISIN: KYG676511101

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen <sup>1)</sup>	Körper- schaften <sup>2)</sup>
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüt- tungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbe- träge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b)	Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ ausschüt- tungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon Betrag der ausschüttungsgleichen Er- träge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
c)	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen			



<b>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen</b>	<b>Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen <sup>1)</sup></b>	<b>Körper- schaften <sup>2)</sup></b>
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>3)</sup>	-	0,0000000	-
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG	-	0,0000000	0,0000000



Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen <sup>1)</sup>	Körper- schaften <sup>2)</sup>
	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>3)</sup>			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>3)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der der Doppelbesteuerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000



Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:		Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen <sup>1)</sup>	Körper- schaften <sup>2)</sup>
	anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>4)</sup>			
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>4)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>4)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist <sup>4)</sup>	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering	0,0000000	0,0000000	0,0000000

<b>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:</b>		<b>Natürliche Personen mit Anteilen im Privat- vermögen</b>	<b>Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs- vermögen <sup>1)</sup></b>	<b>Körper- schaften <sup>2)</sup></b>
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	Nachrichtlich: Betrag der nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 nichtabziehbaren Werbungskosten in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes <sup>5)</sup>	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die akkumulierten thesaurierten Erträge (ADDI) betragen zum 1. Januar 2015 USD 0,0000000 je Anteil.

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

<sup>4)</sup> Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.

<sup>5)</sup> Die nichtabzugsfähigen Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG wurden ggf. auf die ausschüttungsgleichen Erträge je Ertragsart begrenzt.

Der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens zum 31.12.2014 kann über Omni Partners LLP, 5th Floor, 5 Golden Square, London, W 1 F 9BS bezogen werden.

### OMNI MACRO FUND I LIMITED

### Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG über die Prüfung der steuerlichen Angaben

## **für den Investmentfonds**

### **OMNI MACRO FUND I LIMITED - USD Class I-1 Shares**

#### **für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014**

An die OMNI MACRO FUND I LIMITED (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, ausgehend von der Buchführung und den uns vorgelegten sonstigen Unterlagen für den oben genannten Investmentfonds für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG zu erstellen und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Hierzu haben wir auftragsgemäß die zugrunde liegende Buchführung geprüft.

Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds. Sofern der Gesellschaft dabei für diese Zielfonds Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG vorlagen, hat sie sich bei der Ermittlung ihrer steuerlichen Angaben insoweit auf die ihr vorliegenden Bescheinigungen verlassen.

Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung über die Buchführung, soweit sie Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist, abzugeben und zu beurteilen, ob diese in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Steuerrechts steht. Darüber hinaus haben wir ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung der Buchführung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Erstellung der steuerlichen Angaben beruht auf der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Auf der Grundlage unserer Prüfung der Buchführung sowie auf der Grundlage unserer eigenen Tätigkeit bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben bescheinigen wir nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.



In die Ermittlung der Angaben sind keine Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, 21. April 2015

**BDO AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

*Christian Ebner*  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*

*ppa. Gerd Urbild*  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*